

# **Vereinssatzung**

## **Förderverein der Feuerwehr Braunfels**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Feuerwehr Braunfels" im folgenden Verein genannt und hat seinen Sitz in Braunfels.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar einzutragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und führt die Abkürzung "e. V." im Namen.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgabe**

1. Zweck des Vereins ist, das Feuerwehrwesen in dem Stadtteil Braunfels nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern;
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken national und international, zu fördern und zu pflegen;
  - b) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
  - c) sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz, der Mitglieder zu widmen. Die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten;
  - d) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen;
  - e) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu unterstützen;
  - f) die Jugendarbeit in der Feuerwehr zu unterstützen;
  - g) das Musikwesen in der Feuerwehr zu fördern;

h) mit den, am Brandschutz interessierten-, und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

Dem Verein können angehören,

- a) die Mitglieder der Einsatzabteilung
- b) die Mitglieder der Jugendfeuerwehr
- c) die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung
- d) die Mitglieder der Musikabteilung,
- e) die Ehrenmitglieder;
- f) die fördernden Mitglieder,
- g) die Mitglieder der Kinder-/Bambinigruppe.

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen.

Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

2. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

3. Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach § 4 Abs. 1.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung bis zur nächsten Mitgliederversammlung beantragen.

Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Das Verfahren richtet sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden, Abs. 3 ist entsprechend zu berücksichtigen.

## **§ 6**

### **Mittel**

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht,

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist;

- b) durch freiwillige Zuwendungen;
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mittel.

## **§ 7**

### **Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind,

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vereinsvorstand.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Braunfels einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,

- a) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- b) die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 11 dieser Satzung für eine Amtszeit von 5 Jahren;
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- d) die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers;
- e) die Wahl der Kassenprüfer; für eine Amtszeit von 2 Jahren;
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- g) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss, oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein;
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- i) die Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

## **§ 10**

### **Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung Stimmberechtigte anwesend sind.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

3. Wahlen werden offen durchgeführt.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen.

4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

## § 11

### Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus,
  - a) dem Vorsitzenden;
  - b) dem Rechnungsführer;
  - c) dem Schriftführer;
  - d) sowie die Stellvertreter zu a, b, c
  - e) dem Vertreter der Musikabteilung

Sind der Wehrführer, Gerätewart, Jugendwart sowie die jeweiligen Stellvertreter und der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung nach der Wahl nicht im Vereinsvorstand, so gehören sie Kraft Amtes dem Vereinsvorstand an.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

## § 12

### Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen.

Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied auszuhändigen ist.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.

3. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 13**

#### **Rechnungswesen**

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Zahlungsanordnung erteilt hat.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
6. Der Rechnungsführer gibt einen Rechenschaftsbericht in der Mitgliederversammlung ab.

### **§ 14**

#### **Auflösung**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann.

In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Braunfels, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr – Stadtteil Braunfels" zu verwenden hat.

**§ 15**

**Ehrenordnung**

Der Vorstand ist ermächtigt eine Ehrenordnung zu erlassen und zu ändern.

**§ 16**

**Übergangsregelung**

Alle bisherigen gewählten Vorstandsmitglieder, gem. § 11 Abs. 1 Ziffer e & i der Vereinssatzung vom 01.10.1983, gehören bis zum Ende ihrer regulären Wahlzeit dem Vorstand an.

**§ 17**

**Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01. Februar 2010 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Oktober 1983 außer Kraft.

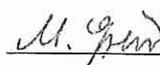
Braunfels, 09.01.2010

Die Versammlung



Dirk Steinmüller  
I. Vorsitzender

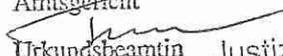
Unterschrift von mindestens 7 Vereinsmitgliedern:





Der Verein Förderverein der  
Feuerwehr Braunsfels e.V.  
in Braunsfels  
ist heute unter Nr. 4236 in das Vereinsregister  
beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen worden.

35578 Wetzlar, den 01.07.2010  
Amtsgericht

  
Urkundsbeamtin Justizhauptsekretärin  
der Geschäftsstelle

